

Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 29.12.2022

[Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2022-98>]

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

Grundordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Wappen

Erster Teil.

Allgemeine Grundlagen

§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Universität Würzburg

§ 3 Mitglieder der Universität Würzburg

§ 4 Ehrensatorinnen und Ehrensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrenmitglieder, Verdienstmedaille

Zweiter Teil.

Zentrale Organe und sonstige Gremien, Zentrale Einrichtungen

§ 5 Universitätsleitung

§ 6 Präsidentin oder Präsident

§ 7 Weitere gewählte Mitglieder der Universitätsleitung

§ 8 Erweiterte Universitätsleitung

§ 9 Senat

§ 10 Universitätsrat

§ 11 Kuratorium

§ 12 Kommissionen

§ 13 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 14 Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre

§ 15 Zentrale Einrichtungen

Dritter Teil.

Fakultäten, Fakultäre Organe und sonstige Gremien, Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 16 Fakultäten

§ 17 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan

§ 18 Fakultätsvorstand

§ 19 Fakultätsrat

§ 20 Professional School of Education

§ 21 Gemeinsame Kommissionen

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

Vierter Teil.

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

- § 23 Bildung des Konvents; Sprecherin oder Sprecher

Fünfter Teil.

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

- § 24 Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten
 § 25 Wahl, Amtszeit, Stellvertretung
 § 26 Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

Sechster Teil.

Weitere Beauftragte und Ansprechpersonen

- § 27 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
 § 28 Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt
 § 29 Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

Siebter Teil.

Studierendenvertretung

- § 30 Studentische Organe
 § 31 Studierendenparlament
 § 32 Fachschaftenrat
 § 33 Studentischer Sprecher*innenrat
 § 34 Fachschaftsvertretungen
 § 35 Studierendenentscheid

Achter Teil.

Gemeinsame Vorschriften für Gremien

- § 36 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter
 § 37 Verfahrensvorschriften
 § 38 Gastrecht für neu gewählte Gremienmitglieder
 § 39 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

Neunter Teil.

Wahlvorschriften

1. Abschnitt.

Allgemeine Grundlagen

- § 40 Wahlgrundsätze
 § 41 Zulässigkeit des Panaschierens in der Gruppe der Studierenden bei den Hochschulwahlen

2. Abschnitt.

Wahl der Universitätsleitung

1. Kapitel.

Allgemeines

- § 42 Zeitpunkt
 § 43 Wahlorgan

2. Kapitel.

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- § 44 Ausschreibung
- § 45 Findungskomitee
- § 46 Vorbereitung der Wahl
- § 47 Wahl
- § 48 Annahme der Wahl
- § 49 Wiederholung der Wahl

3. Kapitel.

Wahl der weiteren Mitglieder der Universitätsleitung

- § 50 Wahlverfahren
- § 51 Wahl; Annahme der Wahl
- § 52 Wiederholung der Wahl

3. Abschnitt.

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans

- § 53 Wahlverfahren

4. Abschnitt.

Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats und des Studierendenparlaments sowie Wahl des Studentischen Sprecher*innenrats

- § 54 Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats
- § 55 Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Studierendenparlaments
- § 56 Wahl des Studentischen Sprecher*innenrats

Zehnter Teil.

Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren

- § 57 Berufungsverfahren

Elfter Teil.

Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschriften
- § 59 In-Kraft-Treten

§ 1 Wappen

Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg führt als geschichtliches Wappen das Wappen ihres Gründers Julius Echter von Mespelbrunn.

Erster Teil. Allgemeine Grundlagen

§ 2 Rechtsstellung und Gliederung der Universität Würzburg

(1) Die Universität Würzburg ist eine staatliche Einrichtung und zugleich eine rechtsfähige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) ¹Die Universität Würzburg gliedert sich in Fakultäten (§ 16). ²An der Universität Würzburg werden wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten nach Maßgabe der §§ 15 und 22 gebildet, die Einrichtung von Kommissionen richtet sich nach den §§ 12, 13 und 21.

(3) ¹Zur Stärkung und Institutionalisierung interdisziplinärer Zusammenarbeit können sich wissenschaftliche Einrichtungen und Mitglieder wissenschaftlicher Einrichtungen unbeschadet der Gliederung nach Abs. 2 zu Forschungseinheiten (z.B. Forschungsverbänden, Zentren, Campus-Strukturen etc.) und Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. ²Organisation und Aufgaben sollen unter den Beteiligten in einer Vereinbarung oder durch eine Ordnung geregelt werden.

§ 3 Mitglieder der Universität Würzburg

(1) ¹Mitglieder der Universität sind die nicht nur vorübergehend oder gastweise an der Universität gem. Art. 53 Abs. 4 BayHIG hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren (Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG), die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Promovierenden sowie die Habilitierenden nach Maßgabe des Satzes 4 (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG), die sonstigen an der Universität tätigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG) sowie die Studierenden (Gruppe der Studierenden gem. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG). ²Mitglieder sind auch die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (nebenberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), Lehrbeauftragte gem. Art. 83 BayHIG sowie sonstige nebenberuflich wissenschaftlich Tätige. ³Mitglieder sind außerdem auch entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren sowie Personen, denen die Würde einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers, eines Ehrenmitglieds oder die universitäre Ehrung „bene merenti“ oder die universitäre Ehrung „Julius-Maximilians-Verdienstmedaille“ verliehen wurde. ⁴Habilitierende, soweit sie nicht bereits der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden nach Satz 1 angehören, sind dann Mitglieder der Universität und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zugeordnet, wenn sie ihre Mitgliedschaft schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten unter Bezeichnung des Habilitationsverfahrens beantragen und das Präsidium der Mitgliedschaft insbesondere im Hinblick auf die Angabe der Dauer und des Fortschritts des Habilitationsverfahrens zustimmt. ⁵Promovierende im Sinne des Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG nehmen nur dann an den Hochschulwahlen

gem. § 1 Abs. 1 der Wahlsatzung teil, wenn sie mit den sie betreuenden Personen die Betreuungsvereinbarung, mit der eine regelmäßige Besprechung des Fortschritts der Arbeit und der vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen sichergestellt ist, abgeschlossen haben.

(2) ¹Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität Würzburg haben auch Personen, die, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein, mit Zustimmung der Universitätsleitung an der Universität Würzburg tätig sind, ohne bei ihr beschäftigt zu sein. ²Soweit diese Personen eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben oder ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen, gehören sie der Mitgliedergruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an; im Übrigen gehören diese Personen der Mitgliedergruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. ³Für die Zuordnung zu einer Fakultät gilt Art. 37 Abs. 2 BayHIG entsprechend.

(3) ¹Wer an der Universität Würzburg Lehr- und Forschungsaufgaben wahrnimmt, ohne Mitglied nach Abs. 1 zu sein oder ohne ausdrückliche Zustimmung der Universitätsleitung nach Abs. 2 tätig ist, ist Angehörige oder Angehöriger der Universität Würzburg. ²Auch Angehörige haben sich unbeschadet weitergehender Verpflichtungen so zu verhalten, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand an der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten gehindert wird.

(4) ¹Im Rahmen des Zusammenwirkens mit anderen Hochschulen können auf Antrag Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen mit Zustimmung der beteiligten Fakultäten der Hochschulen als Zweitmitglieder in der zustimmenden Fakultät der Universität Würzburg aufgenommen werden. ²Die Zustimmung der Fakultät bedarf des Einvernehmens mit der Universitätsleitung. ³Eine Zweitmitgliedschaft kann nur in einer Fakultät der Universität Würzburg erlangt werden. ⁴Art. 26 BayHIG sowie die Regelungen zur Zweitmitgliedschaft innerhalb einer Hochschule gelten für diese Personen, die auf Grund des Satzes 1 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, entsprechend.

(5) Ehemalige Studierende und Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die an der Universität Würzburg studiert, einen Studienabschluss oder einen akademischen Grad erworben haben und einer bei der Universität Würzburg registrierten, die Verbindung fördernden Vereinigung von Alumnae und Alumni beigetreten sind, sind Mitglieder der Universität Würzburg; sie werden keiner Mitgliedergruppe nach Abs. 1 zugeordnet, wirken nicht an der Selbstverwaltung der Universität nach Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG mit und gelten nicht als Mitglieder der Universität im Sinne des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG.

§ 4

Ehrensatorinnen und Ehrensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrenmitglieder, Verdienstmedaille

(1) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich um die Universität verdient gemacht haben, die Würde einer „Ehrensatorin“ oder eines „Ehrensators“ erteilen.

(2) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich den Anliegen der Universität in besonderer Weise verbunden gezeigt haben, die Würde einer „Ehrenbürgerin“ oder eines „Ehrenbürgers“ erteilen.

(3) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats Persönlichkeiten, die sich um das Ansehen der Universität verdient gemacht haben, die Würde eines „Ehrenmitglieds“ erteilen.

(4) Die Universität Würzburg kann durch Beschluss des Senats die universitäre Ehrung „Julius Maximilians Verdienstmedaille“ verleihen.

(5) Das Verfahren zur Erteilung einer Ehrung, insbesondere gemäß Abs. 1 und 2, kann in einer vom Senat zu verabschiedenden Ordnung näher geregelt werden.

**Zweiter Teil.
Zentrale Organe und sonstige Gremien,
Zentrale Einrichtungen**

**§ 5
Universitätsleitung**

- (1) Die Universität Würzburg wird durch ein Präsidium geleitet.
- (2) Dem Präsidium gehören an
 1. die Präsidentin oder der Präsident,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler und
 3. fünf weitere gewählte Mitglieder.
- (3) Das Präsidium wird insbesondere die Beauftragte oder den Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft bei sie oder ihn betreffenden Angelegenheiten beteiligen und ihr oder ihm regelmäßig Gelegenheit geben, ihre oder seine Anliegen vorzutragen.
- (4) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die im BayHIG oder in dieser Grundordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist; es führt die laufenden Geschäfte der Universität Würzburg.

**§ 6
Präsidentin oder Präsident**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt im Amt die Ehrenbezeichnung „Magnifizenz“.
- (2) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt sechs Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Eine Wiederwahl ist im Rahmen einer Amtszeit von insgesamt höchstens 12 Jahren zulässig.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Universität Würzburg und nimmt die Aufgaben gemäß Art. 31 BayHIG wahr.

**§ 7
Weitere gewählte Mitglieder der Universitätsleitung**

- (1) Die weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung „Vizepräsidentin“ oder „Vizepräsident“.
- (2) Im Benehmen mit dem Universitätsrat legt die Präsidentin oder der Präsident fest, ob eines oder mehrere der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums hauptberuflich tätig sind.
- (3) ¹Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder des Präsidiums beträgt im Regelfall drei Jahre einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Präsidentin oder ein Präsident vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit nach § 6 Abs. 2 aus dem Amt aus, so endet die Amtszeit der amtierenden gewählten weiteren Mitglieder des Präsidiums mit dem Amtsantritt einer neu gewählten Präsidentin oder eines neu gewählten Präsidenten.

§ 8 Erweiterte Universitätsleitung

(1) Der Erweiterten Universitätsleitung gehören an

1. die Mitglieder des Präsidiums,
2. die Dekaninnen und Dekane,
3. die Direktorin oder der Direktor der Professional School of Education (§ 20),
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG),
7. die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft.

(2) ¹Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedergruppen in den Fakultätsräten bestimmt. ²Zu diesem Zweck beruft die neu gewählte Vertreterin oder der neu gewählte Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3) vor Beginn ihrer oder seiner Amtszeit eine Sitzung der neu gewählten Vertreterinnen und Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe in den Fakultätsräten ein und lässt unter ihrem bzw. seinem Vorsitz ohne eigenes Stimmrecht die Wahl nach Satz 1 durchführen. ³Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der betreffenden Mitgliedergruppe zugeordnet ist. ⁴Die Wahlperiode beginnt am 01. Oktober und dauert zwei Jahre.

(3) ¹Das Mitglied nach Nr. 6 und seine Ersatzvertreterin oder sein Ersatzvertreter werden vom Fachschaftenrat (§ 32 Abs. 4) in seiner konstituierenden Sitzung (§ 54) nach der Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats bestimmt; § 56 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ²Die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. ³Wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der Gruppe der Studierenden zugeordnet ist. ⁴Die Wahlperiode beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr.

(4) Die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Würzburg nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Das Präsidium kann Leiterinnen und Leiter zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen bei sie betreffenden Angelegenheiten zu Sitzungen einladen, an denen sie dann beratend teilnehmen.

§ 9 Senat

(1) ¹Dem Senat gehören an

1. sechs Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG),
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHIG),
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BayHIG),
5. die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft.

²Die Mitglieder des Präsidiums und die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Würzburg wirken in den Sitzungen beratend mit.

(2) Dem Senat darf nicht mehr als eine Vertreterin oder ein Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät angehören.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beträgt zwei Jahre; davon abweichend beträgt die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ein Jahr.

(4) Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine dem Senat vorsitzende Person, die die Sitzungen des Senats einberuft und leitet, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(5) ¹Ein neu gewählter Senat wird zu seiner ersten Sitzung von der bisherigen vorsitzenden Person einberufen. ²In der ersten Sitzung führt das an Dienstjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Vorsitz, bis die neu gewählte vorsitzende Person oder eine ihrer Stellvertreterinnen oder einer ihrer Stellvertreter das Amt übernimmt.

(6) Unbeschadet seiner sonstigen Aufgaben nach dem BayHIG beschließt der Senat in Abweichung von Art. 35 Abs. 3 Nr. 4 und Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG unter Beteiligung des Universitätsrats (§ 10 Abs. 4) über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

§ 10 Universitätsrat

(1) ¹Dem Universitätsrat gehören an

1. die gewählten Mitglieder des Senats gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und
2. zehn Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis (nicht hochschulangehörige Mitglieder).

²Die Mitglieder des Präsidiums und die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(2) ¹Beginn und Dauer der Amtszeiten der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 richten sich nach den Amtszeiten der Vertreterinnen und Vertreter im Senat. ²Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt vier Jahre; eine erneute Bestellung bis zu einer Amtszeit von insgesamt acht Jahren ist zulässig. ³Mitglieder der Universität Würzburg und des Kuratoriums der Universität Würzburg können dem Universitätsrat nicht als Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angehören; abweichend hiervon können Personen, denen die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers oder eines Ehrenmitglieds der Universität Würzburg verliehen ist, sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sein.

(3) ¹Bei vorzeitigem Ausscheiden eines nicht hochschulangehörigen Mitglieds des Universitätsrats wird für die restliche Amtszeit des bisherigen Mitglieds ein neues Mitglied bestellt; diese Amtszeit wird nicht auf die Amtszeit gem. Art. 36 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHIG angerechnet. ²Dies gilt entsprechend bei einer Erweiterung des Universitätsrats.

(4) ¹Zu seiner ersten Sitzung wird der Universitätsrat von der bisherigen vorsitzenden Person einberufen. ²Das erste Zusammentreten des Universitätsrats wird bis zur Wahl einer dem Universitätsrat vorsitzenden Person von der vorsitzenden Person des Senats geleitet. ³Ist eine vorsitzende Person des Senats noch nicht gewählt, leitet das an Dienstjahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer im Senat den Vorsitz, bis die neu gewählte vorsitzende Person das Amt übernimmt.

(5) ¹Unbeschadet der sonstigen Aufgaben nach dem BayHIG erhält der Universitätsrat in Abweichung von Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 BayHIG im Zusammenhang mit der Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Vorfeld Gelegenheit, in strategischer Hinsicht Stellung zu nehmen. ²Zu diesem Zweck legt das Präsidium über den Senat dem Universitätsrat mindestens einmal im Semester eine Aufstellung der einzuführenden, zu ändernden und aufzuhebenden Studiengänge vor.

(6) ¹Der Universitätsrat kann aus dem Kreis seiner Mitglieder beratende Ausschüsse einsetzen. ²In diesen Ausschüssen sollen die in Abs. 1 genannten beiden Mitgliedergruppen vertreten sein.

§ 11 Kuratorium

(1) ¹Für die Universität Würzburg besteht ein Kuratorium gem. Art. 45 BayHIG. ²Das Kuratorium unterstützt die Interessen der Universität Würzburg in der Öffentlichkeit. ³Es fördert die Aufgabenerfüllung durch die Universität Würzburg.

(2) ¹Dem Kuratorium der Universität Würzburg gehören bis zu 30 Personen als Mitglieder an. ²Der Senat bestellt die Mitglieder auf Vorschlag des Präsidiums für die Dauer von vier Jahren. ³Die einmalige Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Auf Vorschlag des Präsidiums sind weitere Wiederbestellungen möglich.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident soll das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. ²Ebenso soll eine Sitzung einberufen werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

(4) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 12 Kommissionen

(1) Die Universitätsleitung und die Erweiterte Universitätsleitung können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Beratung von themenbezogenen oder universitären Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Kommissionen einsetzen; diese können Beschlussempfehlungen erarbeiten.

(2) ¹Bei der Zusammensetzung der Kommissionen sind die Mitgliedergruppen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder zu berücksichtigen; regelmäßig sollen in diesen Kommissionen die in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen in dem Verhältnis 7:2:1:2 vertreten sein. ²Die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat können Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder machen. ³Die Beauftragte oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft soll als stimmberechtigtes Mitglied den Kommissionen angehören.

(3) ¹Die Vorsitzenden der Kommissionen sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt; die Bestellung kann befristet werden. ²Die Vorsitzenden berufen die Sitzungen der Kommissionen ein und leiten diese.

§ 13 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) ¹Die Universität Würzburg geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten in der Universität nach. ²Zu diesem Zweck erlässt die Universität Würzburg Vorschriften zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, bestellt Vertrauensleute (Abs. 2) und setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein (Absatz 3).

(2) ¹Zu Vertrauenspersonen und Ansprechpartnern, an die sich die Mitglieder der Universität Würzburg wenden können, bestellt das Präsidium auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Würzburg je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, die auch dem akademischen Mittelbau angehören können, aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen, dem medizinischen und dem geistes- und sozialwissenschaftlichen Bereich. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer von drei Jahren; die Zulässigkeit einer Wiederbestellung regeln die vom Senat zu beschließenden Vorschriften.

(3) ¹Der Senat setzt eine ständige Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein, die einen Sachverhalt von Amts wegen aufklärt. ²Die Kommission besteht aus zumindest fünf Personen aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Würzburg. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt drei Jahre; die Zulässigkeit einer Wiederbestellung regeln die vom Senat zu beschließenden Vorschriften. ⁴Die Vertrauenspersonen gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an. ⁵Die Kommission berichtet dem Senat einmal jährlich, möglichst zum Ende eines Studienjahres, in anonymisierter Form über ihre Arbeit.

§ 14

Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre

(1) Um das Qualitätsmanagement besser in Studium und Lehre universitätsweit zu verankern, wird an der Universität Würzburg von der Universitätsleitung eine Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) eingesetzt.

(2) Zu den Kernaufgaben der PfQ gehören die Entwicklung und Einrichtung von Qualitätsmanagementstrukturen und -prozessen, die Empfehlung des Einsatzes von Instrumenten der Qualitätsentwicklung (z.B. Studienfachaudit) sowie die Vorbereitung der internen Akkreditierung von Studiengängen durch die Universitätsleitung, die insoweit die Aufsicht über das universitäre QM-System inkl. des Berichtswesens und der Prozesse hat.

(3) ¹Die PfQ setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern aller Fakultäten unter angemessener Beteiligung der Professorinnen und Professoren, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, zwei Studierenden, einem externen Mitglied, welches einer anderen Universität angehört, sowie der oder dem Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. ²Sie wird von einem Mitglied der Universitätsleitung geleitet; der Vorsitz in der Kommission für Studium und Lehre ist mit dem Vorsitz der PfQ nicht vereinbar. ³Für die vorsitzende Person soll eine Stellvertretung bestimmt werden.

§ 15

Zentrale Einrichtungen

(1) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Universitätsleitung außerhalb einer Fakultät errichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, die Größe und die Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). ²Der Universitätsrat nimmt hierzu Stellung. ³Soweit die Errichtung medizinischer Einrichtungen Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Würzburg hat, ist das Universitätsklinikum angemessen zu beteiligen; die Universität Würzburg und das Universitätsklinikum Würzburg treffen nähere Regelungen in einer Vereinbarung nach Art. 12 BayUniKlinG.

(2) Zentrale Einrichtungen stehen unter der Verantwortung des Präsidiums.

(3) ¹Wissenschaftliche Einrichtungen sollen in der Regel durch eine kollegiale, eine befristete oder eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. ²Für medizinische Einrichtungen,

die Verantwortungsbereiche mehrerer weisungsfreier Ärztinnen oder Ärzte umfassen, gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Die Ausgestaltung der Aufgaben, die Gliederung, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und Tätigkeit der Leitung, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit der Leitung der jeweiligen zentralen Einrichtung erfolgt, erlässt. ²Die Leitung zentraler Einrichtungen stellt sicher, dass die der Einrichtung zugeordneten Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihren Verpflichtungen nach Art. 26 Abs. 1 BayHIG nachkommen.

(5) Die erforderlichen Stellen und Mittel werden den zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Universitätsleitung zugewiesen.

Dritter Teil.

Fakultäten, Fakultäre Organe und sonstige Gremien, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 16

Fakultäten

In der Universität Würzburg sind folgende Fakultäten errichtet und werden nach Art. 29 Abs. 3 BayHIG weitergeführt:

1. Katholisch-Theologische Fakultät
2. Juristische Fakultät
3. Medizinische Fakultät
4. Philosophische Fakultät
5. Fakultät für Humanwissenschaften
6. Fakultät für Biologie
7. Fakultät für Chemie und Pharmazie
8. Fakultät für Mathematik und Informatik
9. Fakultät für Physik und Astronomie
10. Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät.

§ 17

Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan

- (1) ¹Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans sowie der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich; nach erstmaliger Wahl soll der Dekan für eine unmittelbare Wiederwahl um eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen. ²Scheidet eine Prodekanin oder ein Prodekan vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) ¹Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan können von ihrem Amt zurücktreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan der Medizinischen Fakultät ist hauptberuflich tätig. ²Die Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans beträgt in Abweichung von Abs. 1 Satz 1 sechs Jahre. ³Im Übrigen gilt Art. 32 Abs. 3 BayHIG entsprechend.
- (4) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die Wahl weiterer Prodekaninnen oder Prodekane festgelegt werden, wobei dann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der Fakultät (§ 19 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Nr. 2 BayHIG) gewählt werden kann. ²Im Benehmen mit den Prodekaninnen und Prodekanen legt die Dekanin oder der Dekan eine ständige Vertretung und bestimmte Aufgabenbereiche für die Prodekaninnen oder Prodekane fest.
- (5) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die Wahl weiterer Studiendekaninnen oder Studiendekane festgelegt werden. ²Der Beschluss legt in diesem Fall auch die Aufgabenbereiche der Studiendekaninnen und Studiendekane fest.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan führt im Amt die Ehrenbezeichnung „Spectabilität“.

§ 18

Fakultätsvorstand

- (1) ¹Durch Beschluss des Fakultätsrats kann eine Fakultät regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird. ²Einem Fakultätsvorstand gehören an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 3. die Prodekanin oder der Prodekan.
- ³Soweit weitere Studiendekaninnen oder Studiendekane oder Prodekaninnen oder Prodekane gewählt werden, gehören auch sie dem Fakultätsvorstand an.
- (2) ¹Die Medizinische Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 gehören dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät an:
1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. die Studiendekanin oder der Studiendekan,
 3. die Prodekanin oder der Prodekan,
 4. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums und
 5. mit beratender Stimme die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums.

³Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 19

Fakultätsrat

(1) Neben dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören auch dem Fakultätsrat der Fakultät für Humanwissenschaften die doppelte Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern gem. Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG an.

(2) ¹Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren sowie Promotionen betreffen und soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. ²Sie sind von der Dekanin oder dem Dekan zu Sitzungen, in denen über derartige Angelegenheiten beraten und abgestimmt wird, unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. ³Die dem Fakultätsrat nicht angehörenden Professorinnen oder Professoren können nur dann stimmberechtigt mitwirken, wenn sie der Dekanin oder dem Dekanin innerhalb einer in der Ladung zu bestimmenden Frist schriftlich mitteilen, dass sie ihr Mitwirkungsrecht ausüben wollen. ⁴Die Abstimmungsergebnisse der Mitglieder des Fakultätsrats und der nach Satz 1 mitwirkungsberechtigten Professorinnen und Professoren sind getrennt zu ermitteln und mit vorzulegen. ⁵Soweit für die in Satz 1 genannten Angelegenheiten eine gemeinsame Kommission zuständig ist (§ 21), gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. ⁶Für die Mitwirkung gelten § 37 Abs. 2, 3 und 7 entsprechend, wobei Professorinnen und Professoren, die nach Satz 1 mitwirkungsberechtigt sind, bei der Bestimmung der Mehrheiten insoweit berücksichtigt werden, als sie tatsächlich mitgewirkt haben.

(3) In folgenden Angelegenheiten können auf Beschluss des Fakultätsrats alle nicht entpflichteten Professorinnen und Professoren einer Fakultät beratend mitwirken:

1. bei der Erörterung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
2. bei der Erörterung des Lehrangebots einschließlich der Vergabe von Lehraufträgen und Gastvorträgen,
3. bei der Erörterung von Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
4. bei der Erörterung von Bibliotheksangelegenheiten.

(4) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten können zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fakultätsrat verzichten. ²Der Verzicht ist innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu erklären. ³Nach diesem Zeitpunkt können Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren noch vorhandenen Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fakultätsrat für die restliche Amtszeit verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20

Professional School of Education

(1) An der Universität Würzburg ist nach Beschluss der Erweiterten Universitätsleitung und Anhörung des Universitätsrats vom Präsidium eine Professional School of Education (PSE) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung zur Koordinierung der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen eingerichtet.

(2) ¹Die PSE wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der insoweit gem. Art. 34 Abs. 1 S. 2 BayHIG der Erweiterten Universitätsleitung als weiteres stimmberechtigtes Mitglied angehört. ²Die Tätigkeit als Direktorin oder Direktor ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Universitätsleitung, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder als Mitglied des Klinikumsvorstandes unvereinbar.

(3) Die Ausgestaltung der Aufgaben, die Gliederung, die Mitgliedschaft, die Tätigkeit der Leitung und der Betrieb der PSE richten sich nach einer Ordnung, welche der Senat auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen erfolgt, erlässt.

§ 21 Gemeinsame Kommissionen

(1) ¹Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, sollen von den beteiligten Fakultäten gemeinsame Kommissionen gebildet werden; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Einrichtungen unter der Verantwortung mehrerer Fakultäten, für die Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fakultäten einbeziehen, sowie für die Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge. ²Gemeinsame Kommissionen können auch vom Senat nach Anhörung der betroffenen Fakultäten gebildet werden.

(2) ¹Gemeinsame Kommissionen haben Entscheidungsbefugnisse, soweit ihnen die Befugnisse der Organe der beteiligten Fakultäten übertragen werden. ²Werden Befugnisse übertragen, sind insbesondere auch die Bildung der gemeinsamen Kommissionen sowie die Bestellung und die Zahl der Mitglieder von den beteiligten Fakultäten in einer Vereinbarung festzulegen.

(3) Für die Zusammensetzung der gemeinsamen Kommissionen gilt Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 8 BayHIG entsprechend.

§ 22 Wissenschaftliche Einrichtungen, Betriebseinheiten

(1) ¹Unter der Verantwortung einer oder mehrerer Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute) und Betriebseinheiten vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Universitätsleitung errichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät bzw. Fakultäten ständig bereitgestellt werden müssen. ²Die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultäten unterbreiten hierzu Vorschläge. ³Der Universitätsrat nimmt zur Errichtung Stellung.

(2) ¹Für die Bestellung der Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten unterbreiten die Dekaninnen oder Dekane der beteiligten Fakultäten Vorschläge, die mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln die Zustimmung der an der Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren gefunden haben. ²§ 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. ³Bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer bestimmt werden.

(3) ¹Die für die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten erforderlichen Stellen und Mittel werden vom Präsidium auf Vorschlag der Erweiterten Universitätsleitung entweder der Fakultät oder gesondert den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten zugewiesen. ²Anträge im Rahmen der Bewirtschaftung von Stellen, die wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten zugewiesen sind, werden von der Leitung der Einrichtung vorgelegt; die Dekanin oder der Dekan der beteiligten Fakultäten werden hierbei einbezogen.

(4) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen und wissenschaftsstützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.

(5) Im Übrigen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(6) ¹Klinische Einrichtungen sind wegen ihrer mit Lehre und Forschung zusammenhängenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Krankenversorgung fakultäre Betriebseinheiten besonderer Art. ²Sie werden von Professorinnen oder Professoren als Vorstände geleitet. ³Soweit die Errichtung

klinischer Einrichtungen Auswirkungen auf das Universitätsklinikum Würzburg hat, ist das Universitätsklinikum Würzburg angemessen zu beteiligen; die Universität Würzburg und das Universitätsklinikum Würzburg treffen nähere Regelungen in der Vereinbarung gem. Art. 12 BayUniKlinG.

Vierter Teil.

Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden

§ 23

Bildung des Konvents; Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Organen und sonstigen Gremien bilden zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und zur gegenseitigen Information den Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.
- (2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Der Konvent kann jeweils nach der Wahl gem. Abs. 2 beschließen, dass für die aktuelle Amtszeit weitere stimmberechtigte Personen aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden kooptiert werden.

Fünfter Teil.

Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

§ 24

Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten

- (1) ¹Stellung, Funktion sowie Rechte und Pflichten der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft (Frauenbeauftragte) ergeben sich aus Art. 22 Abs. 3 bis 5, Art. 30 Abs. 1 Satz 3 und Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayHIG. ²Die Frauenbeauftragten sind als solche nicht weisungsgebunden.
- (2) ¹Bei Angelegenheiten, welche die Aufgaben der oder des Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft betreffen, wird sie oder er von der Universitätsleitung beteiligt und ihr oder ihm wird regelmäßig Gelegenheit gegeben, ihre oder seine Anliegen vorzutragen. ²Die oder der Beauftragte ist abweichend von Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayHIG bei Änderungen der Grundordnung stimmberechtigt, soweit diese Änderungen ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen.
- (3) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft nehmen nach Maßgabe des Art. 22 Abs. 3 Satz 4 BayHIG stimmberechtigt an den Sitzungen der Gremien, denen sie kraft Gesetzes angehören, teil. ²Die Beauftragten nehmen ferner als stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen der Kommissionen teil, denen sie kraft dieser Grundordnung (§§ 12 und 21) und sonstiger universitärer Satzungen angehören.
- (4) ¹Um auf die Vermeidung von Nachteilen für Wissenschaftlerinnen, weibliche Lehrpersonen und Studierende zu achten, können die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft der vorsitzenden Person ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung vorschlagen. ²Sie haben auch das Recht, sich unmittelbar an Vorgesetzte und sonstige Stellen der Universität Würzburg zu wenden, um im Einzelfall die spezifischen Interessen von Frauen wahrzunehmen oder auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.

(5) Die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft können zu jedem Berufungsvorschlag eine Stellungnahme abgeben.

(6) Die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft berichtet der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat sowie die Beauftragten der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft dem jeweiligen Fakultätsrat wenigstens einmal im Lauf ihrer Amtszeit über die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

§ 25

Wahl, Amtszeit, Stellvertretung

(1) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und ihre Stellvertretungen werden für die Universität vom Senat, für die Fakultäten vom jeweiligen Fakultätsrat aus dem Kreis des an der Universität hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals gewählt. ²Es soll nach Möglichkeit eine Frau gewählt werden. ³Der Senat berücksichtigt bei der Wahl einen Wahlvorschlag der Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft gem. § 26 Abs. 3.

(2) ¹Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Gremiums (Senat, Fakultätsrat); sie findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Beauftragten statt. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Scheidet eine Beauftragte oder ein Beauftragter oder ihre oder seine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) ¹Sind weitere Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft für die Universität Würzburg oder die jeweiligen Fakultäten gewählt, so nimmt jede oder jeder das Amt der Beauftragten eigenständig wahr. ²Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung der oder des Beauftragten, wer dem jeweiligen Gremium angehört.

(4) ¹Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der oder des Beauftragten die Stellvertretung. ²Die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft kann sich in den Sitzungen der einzelnen Kommissionen auch jeweils durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten der Fakultäten vertreten lassen, soweit diese oder dieser sich für die gesamte Dauer ihrer oder seiner Amtszeit zur Teilnahme an den Sitzungen einer Kommission bereit erklärt. ³Sind weitere Beauftragte gewählt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle der oder des Beauftragten der Universität oder der oder des jeweiligen Beauftragten der Fakultät, wenn auch die weiteren Beauftragten selbst verhindert sind.

§ 26

Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft

(1) ¹Die Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und ihre Stellvertretungen bilden die Konferenz der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft. ²Vorsitzende oder Vorsitzender ist die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft; sind weitere Beauftragte für die Universität gewählt, gilt § 25 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(2) Die Konferenz tagt wenigstens einmal im Semester zur Erörterung ihrer Belange.

(3) ¹Die Konferenz unterbreitet dem Senat für die Wahl der oder des Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und ihre Stellvertretung einen Vorschlag (§ 25 Abs. 1 Satz 3). ²Dieser Wahlvorschlag wird auf Grundlage von Empfehlungen aus dem Kreis der Konferenz von den jeweiligen Beauftragten der Fakultäten und der oder dem Beauftragten der Universität beschlossen. ³Sind für die Universität oder eine Fakultät mehrere

Beauftragte gewählt, kann das Stimmrecht nur in entsprechender Anwendung von § 25 Abs. 3 Satz 2 von einer oder einem Beauftragten wahrgenommen werden.

Sechster Teil. Weitere Beauftragte und Ansprechpersonen

§ 27 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die Universität bestellt eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Universität, welche sich als Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung einsetzt und darauf hinwirkt, dass diese in ihrem Studium nicht benachteiligt werden. ²Die Universität bestellt auch eine Stellvertretung. ³Die Vertretung der Studierenden im Senat soll Vorschläge unterbreiten.

(2) ¹Die oder der Beauftragte und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Senat aus dem Kreis der hauptberuflichen Beschäftigten der Universität gewählt. ²Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Senats; sie findet vor Ablauf der Amtszeit der oder des im Amt befindlichen Beauftragten und ihrer oder seiner Stellvertretung statt. ³Wiederwahl ist zulässig. ⁴Scheidet eine Beauftragte oder ein Beauftragter oder ihre oder seine Stellvertretung vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Die oder der Beauftragte ist im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und wirkt an den Entscheidungen der Universität mit, sofern diese die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung betreffen. ²Im Übrigen gelten Art. 24 Abs. 2 und 3 BayHIG.

(4) ¹Die oder der Beauftragte unterstützt das Präsidium bei seiner Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Gestaltung der Studienbedingungen zu berücksichtigen. ²Sie oder er berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie die Fakultäten bei auftretenden Problemen und erstattet dem Präsidium, dem Senat sowie dem Studierendenparlament einmal im Studienjahr einen Bericht zur Situation von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. ³Sie oder er ist

1. bei der Planung von Baumaßnahmen sowie
2. bei Änderungen und Neufassungen von Prüfungs- und Studienordnungen

von der zuständigen Fakultät rechtzeitig zu beteiligen.

§ 28

Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt

(1) ¹Die Universität bestellt für ihre Mitglieder Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt gem. Art. 25 Abs. 1 BayHIG. ²Die Ansprechpersonen sind nicht weisungsgebunden und wirken unbeschadet der Verantwortlichkeit von Organen und Gremien der Universität darauf hin, dass die Mitglieder der Universität vor sexueller Belästigung geschützt werden. ³Das weitere zu den Rechten und Pflichten, zur Bestellung und zum weiteren Vorgehen regelt eine Satzung.

(2) Eine der Ansprechpersonen nach Abs. 1 und eine Ansprechperson nach § 29 können in einer Person vereint werden.

§ 29

Ansprechpersonen für Antidiskriminierung

(1) ¹Die Universität bestellt zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Lehr-, Lern-, Forschungs- und Arbeitsumfeldes Ansprechpersonen für Antidiskriminierung gem. Art. 25 Abs 2 BayHIG. ²Die Ansprechpersonen wirken unbeschadet der Verantwortung von Organen und Gremien der Universität darauf hin, dass Mitglieder und Angehörige der Universität vor Diskriminierung aus rassistischen Gründen, wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Identität geschützt sind. ³Das Weitere zu den Rechten und Pflichten, zur Bestellung und zum weiteren Verfahren regelt eine Satzung.

(2) Eine Ansprechperson nach Abs. 1 und eine Ansprechperson nach § 28 können in einer Person vereint werden.

Siebter Teil.

Studierendenvertretung

§ 30

Studentische Organe

(1) ¹Die Organe der Studierendenvertretung an der Universität Würzburg gem. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHIG sind das Studierendenparlament, der Fachschaftenrat, der Studentische Sprecher*innenrat sowie die Fachschaftsvertretungen der einzelnen Fakultäten. ²Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHIG betrifft, werden alle Organe der Studierendenvertretung gehört.

(2) In die Organe der Studierendenvertretung können nur an der Universität Würzburg immatrikulierte Studierende gewählt werden.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Universitätsgremien sind an Beschlüsse oder Weisungen des Studierendenparlaments oder des Studentischen Sprecher*innenrats nicht gebunden.

(4) ¹Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 37 Abs. 2 Sätze 1 bis 4. ²Wird eine Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so hebt die oder der Vorsitzende des Organs die Sitzung auf und beruft sie - mit einwöchiger Ladefrist - unter Einhaltung der Tagesordnung binnen zwei Wochen neu ein; in diesem Fall ist das jeweilige studentische Organ ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) ¹Die Sitzungen der studentischen Organe finden abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 1 grundsätzlich hochschulöffentlich statt. ²Dies gilt nicht bei Wahlen, in Personalangelegenheiten und aufgrund eines stattgegebenen Geschäftsordnungsantrags.

(6) Ein Protokoll über die Ergebnisse der Sitzungen ist den jeweiligen Mitgliedern des studentischen Organs zeitnah zuzuschicken.

(7) ¹Jedes studentische Organ hat im Semester wenigstens zweimal zu tagen. ²Die erste Sitzung soll dabei spätestens in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn stattfinden. ³Die vorsitzende Person hat eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eines Organs dies verlangt.

(8) ¹Jedes studentische Organ wählt aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung; § 34 Abs. 4 Satz 1 bleibt unberührt. ²Die vorsitzende Person beruft die Sitzungen des Organs ein und ist für die Sitzungsleitung und den Vollzug der Beschlüsse des Organs verantwortlich. ³Die stellvertretende vorsitzende Person übernimmt nach Absprache mit der vorsitzenden Person oder in deren Verhinderungsfall die Sitzungsleitung. ⁴Die vorsitzende oder stellvertretende vorsitzende Person kann zurücktreten; scheidet sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

(9) ¹Abweichend von Art. 48 Abs. 1 Satz 4 BayHIG ist ein konstruktives Misstrauensvotum gegenüber der vorsitzenden Person eines Organs oder ihrer Stellvertretung möglich. ²Der Misstrauensantrag hat mindestens eine Woche vor der Abstimmung unter gleichzeitiger Benennung einer wählbaren Nachfolgerin oder eines wählbaren Nachfolgers von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Organs zu erfolgen. ³Das Misstrauensvotum bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs.

(10) ¹Die Amtszeit aller Mitglieder in den studentischen Organen beträgt ein Jahr. ²Weitere Verfahrensabläufe zur Aufgabenerledigung können die studentischen Organe in Geschäftsordnungen regeln.

§ 31 Studierendenparlament

(1) Das Studierendenparlament (StuPa) ist das beschlussfassende Organ der Studierendenschaft.

(2) ¹Der Studierendenparlament besteht aus 42 stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. die beiden studentischen Senatsmitglieder,
2. zwanzig Mitglieder, die von den Studierenden zeitgleich mit den Wahlen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Wahlsatzung nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt werden (Listenwahl); wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl),
3. die zwanzig Mitglieder des Fachschaftenrats (§ 32 Abs. 1).

³Wird eine Person bei mehreren Wahlen nach Abs. 2 Satz 2 gewählt, kann sie nur ein Mandat in der Reihenfolge des Satzes 2 wahrnehmen; im Übrigen wird die Person gestrichen. ⁴Die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

(3) Das Studierendenparlament wählt die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats und die studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien des Studentenwerks mit der absoluten Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen.

(5) Das Studierendenparlament kann den Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden im Senat Vorschläge für die Benennung von Kommissionsmitgliedern (§ 12) machen; die beiden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat informieren dazu das Studierendenparlament rechtzeitig vorher über die Einsetzung von Kommissionen.

(6) ¹Die vorsitzende Person des Studierendenparlaments lädt einmal im Semester alle Studierenden zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung ein. ²Die Einladung ist öffentlich bekanntzugeben. ³Die Mitglieder des Studierendenparlaments, die gewählten Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat sowie die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden hierzu gesondert eingeladen. ⁴In der Informationsveranstaltung berichtet der Studentische Sprecher*innenrat den Studierenden über seine Tätigkeiten. ⁵Die Studierenden haben die Möglichkeit, sich über die Arbeit ihrer Vertreterinnen und Vertreter in den Organen und über laufende Projekte, Arbeitskreise und Veranstaltungen zu informieren und sich hierzu zu äußern.

§ 32 Fachschaftenrat

(1) Der Fachschaftenrat besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden in den Fakultätsräten; aus den Fakultätsräten der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Humanwissenschaften gehören dem Fachschaftenrat nur die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden an, auf die bei der Wahl des Fakultätsrats die beiden ersten Stimmen entfallen.

(2) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten können zugunsten der weiteren Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung (§ 34) in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat verzichten. ²Der Verzicht ist spätestens vor dem ersten Zusammentreten des Fachschaftenrats gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich zu erklären. ³Nach diesem Zeitpunkt können Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten zugunsten der weiteren noch vorhandenen Mitglieder der jeweiligen Fachschaftsvertretung in der Reihenfolge des Wahlergebnisses zu diesen Fachschaftsvertretungen auf ihre Mitgliedschaft im Fachschaftenrat für die restliche Amtszeit verzichten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Fachschaftenrat.

(3) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Fachschaftenrats sind den Mitgliedern des Studentischen Sprecher*innenrats sowie der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments zeitnah zuzuschicken.

(4) Der Fachschaftenrat wählt die Mitglieder der zentralen Studienzuschusskommissionen sowie das studentische Mitglied und eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in der erweiterten Universitätsleitung (§ 8 Abs. 3).

(5) Neben der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben soll der Fachschaftenrat auch die Interdisziplinarität und den Austausch zwischen den Fachschaften und Fachschaftsinitiativen der Fakultäten fördern.

§ 33 Studentischer Sprecher*innenrat

(1) Der Studentische Sprecher*innenrat (SSR) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft.

- (2) ¹Der Studentische Sprecher*innenrat besteht aus neun Personen. ²Ihm gehören an:
1. sieben vom Studierendenparlament gewählte Mitglieder,
 2. die beiden studentischen Senatsmitglieder.
- (3) Einen Ressortzuschnitt innerhalb des Studentischen Sprecher*innenrats kann das Studierendenparlament beschließen.
- (4) Sitzungen des Studentischen Sprecher*innenrats sollen während der Vorlesungszeit mindestens einmal in der Woche stattfinden.
- (5) ¹Der Studentische Sprecher*innenrat stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist. ²Die Übersicht über die voraussichtlichen Ausgaben ist vor der Vorlage an die Universitätsleitung mit der Mehrheit des Studentischen Sprecher*innenrats sowie der Mehrheit des Studierendenparlaments zu verabschieden. ³Studierendenparlament und Studentischer Sprecher*innenrat haben ihre Entscheidung so rechtzeitig zu treffen, dass die Übersicht vor Beginn des Haushaltsjahres der Universitätsleitung vorgelegt werden kann. ⁴Der Studentische Sprecher*innenrat benennt für eine bestimmte Zeitdauer der Universitätsleitung zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.
- (6) ¹Der Studentische Sprecher*innenrat legt dem Studierendenparlament wenigstens einmal im Jahr, und zwar am Ende seiner Amtszeit, Rechenschaft über seine Arbeit ab. ²Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, soweit sie Arbeitsaufträge im Rahmen des Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG beinhalten. ³Von dieser Beschlussbindung ausgenommen sind die studentischen Senatsmitglieder im Rahmen ihrer Senatsarbeit. ⁴Der Studentische Sprecher*innenrat erledigt die laufenden Angelegenheiten selbstständig.
- (7) ¹Die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats können zurücktreten. ²Scheiden sie vorzeitig aus dem Amt, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen. ³Ein konstruktives Misstrauensvotum ist möglich; § 30 Abs. 9 gilt entsprechend.

§ 34

Fachschaftsvertretungen

- (1) ¹Die Vertreterin und der Vertreter der Studierenden einer Fakultät bilden die Fachschaftsvertretung. ²Den Fachschaftsvertretungen obliegt im Rahmen des Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG die Wahrnehmung fakultätsbezogener Angelegenheiten der Studierenden. ³Sie sollen insbesondere an der Verbesserung der Lehre und an der Qualitätssicherung mitwirken. ⁴Sie können bei einzelnen Bauvorhaben, die insbesondere studentische Belange betreffen, von der jeweiligen Fakultät beteiligt werden.
- (2) ¹Die Fachschaftsvertretungen bestehen aus sieben Mitgliedern. ²Soweit die Zahl der Studierenden, die Mitglieder einer Fakultät sind, 2.000 übersteigt, erhöht sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, die die Fachschaftsvertretung bilden, je angefangene weitere 1.000 Studierende um eins.
- (3) ¹Die Fachschaftsvertreterinnen und Fachschaftsvertreter werden durch die Studierenden ihrer Fakultät mit der Wahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Wahlsatzung bestimmt.
- (4) ¹Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat, die oder der bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat, die Person mit den zweitmeisten Stimmen ist ihre oder seine Stellvertretung; § 30 Abs. 8 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ²Die weiteren Mitglieder der Fachschaftsvertretung gem. Abs. 2 sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Anzahl, auf die bei der Wahl zu den Fakultätsräten weitere Sitze entfallen würden.

(5) ¹Die Fachschaftsvertretungen haben vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben aufzustellen, die rechtzeitig der Universitätsleitung vorzulegen ist, und einen Verwendungsplan für die Haushaltsmittel zu beschließen. ²Die Fachschaftsvertretungen benennen für eine bestimmte Zeitdauer der Universitätsleitung zwei Mitglieder, welche die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten.

§ 35 Studierendenentscheid

(1) ¹Die Studierenden und die Studierendenvertretung der Universität Würzburg haben die Möglichkeit, einen Studierendenentscheid herbeizuführen. ²Ein Studierendenentscheid wird zusammen mit den Hochschulwahlen durchgeführt. ³Ein Studierendenentscheid findet nur statt über Angelegenheiten, die gesetzlich dem Aufgabenbereich der Studierendenvertretung zugeordnet sind; ungeachtet dessen sind Studierendenentscheide, die den Haushalt der Universität betreffen, oder die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder auf deren Änderung gerichtet sind, ausgeschlossen. ⁴Stimmberechtigt bei dem Studierendenentscheid sind alle wahlberechtigten Studierenden entsprechend den Regelungen für die Hochschulwahlen.

(2) ¹Die Studierenden können einen Studierendenentscheid beantragen. ²Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden und von mindestens 5 v.H. der Studierenden unterschrieben sein; für die Feststellung der Zahl der gültigen Unterschriften ist das Wählerverzeichnis gemäß § 4 Abs. 2 der Wahlsatzung maßgebend. ³Der Antrag kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am Tag der Einreichung des Begehrens wahlberechtigt gem. § 3 der Wahlsatzung sind. ⁴Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie mindestens drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. ⁵Über die formelle Zulässigkeit des Antrags gemäß Sätze 2 bis 4 entscheidet der Wahlausschuss zusammen mit der Prüfung der Wahlvorschläge für die folgende Hochschulwahl; über die materielle Zulässigkeit des Antrags gem. Abs. 1 Satz 3 entscheidet anschließend die Universitätsleitung. ⁶Ist die Zulässigkeit des Antrags festgestellt, darf bis zur Durchführung des Studierendenentscheids ein dem Antrag entgegenstehender Beschluss der Studierendenvertretung nicht mehr gefasst werden.

(3) ¹Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Studierendenentscheid beantragen. ²Der Antrag muss beim Wahlamt der Universität innerhalb des von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festgesetzten Zeitraums zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die folgenden Hochschulwahlen eingereicht werden. ³Der Antrag muss eine mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten. ⁴Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) ¹Bei einem Studierendenentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinn entschieden, indem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Studierenden beträgt. ²Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. ³Stellt der Wahlausschuss fest, dass bei mehreren gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen diese in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden können, hat der Wahlausschuss eine Stichfrage zu beschließen; es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁴Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Studierendenentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(5) ¹Der Studierendenentscheid hat die Wirkung eines Beschlusses des Studierendenparlaments. ²Der Studierendenentscheid kann erst nach Ablauf eines Jahres durch einen Beschluss des Studierendenparlaments oder durch einen neuen Studierendenentscheid entsprechend § 1 Satz 2 abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Studierendenentscheid zugrunde liegende Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(6) Das Ergebnis des Studierendenentscheids wird in der Universität entsprechend der Regelungen zu den Hochschulwahlen bekannt gemacht.

Achter Teil. Gemeinsame Vorschriften für Gremien

§ 36 Unvereinbarkeit mehrerer Ämter

(1) ¹Die Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium ist mit der Tätigkeit als Mitglied der Universitätsleitung, Dekanin oder Dekan, Vertreterin oder Vertreter der Kanzlerin oder des Kanzlers oder als Mitglied des Klinikumsvorstands unvereinbar. ²Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Tätigkeit als gewähltes Mitglied der Universitätsleitung unvereinbar. ³Dies gilt entsprechend für Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen.

(2) Ein Amt, das mit einem anderen Amt unvereinbar ist, kann nur ausgeübt werden, wenn das andere Amt niedergelegt wird.

(3) Wird eine Leiterin oder ein Leiter einer klinischen Einrichtung oder ein Mitglied der Leitung einer klinischen Einrichtung als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gewählt, kann dieselbe Einrichtung nicht zusätzlich nach Art. 44 Abs. 2 Satz 3 BayHIG im Fakultätsrat vertreten werden.

§ 37 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Organe und sonstigen Gremien werden von der vorsitzenden Person einberufen und geleitet; § 19 Abs. 4 Satz 1 der Wahlsatzung bleibt unberührt. ²Die Frist der Einberufung soll, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche betragen. ³In dringenden Fällen kann die vorsitzende Person die Frist abkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen. ⁴Die vorsitzende Person eröffnet und schließt die Sitzungen; sie ist für die Ordnung verantwortlich. ⁵Die vorsitzende Person eines Gremiums ist verpflichtet, auf Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung zu laden.

(2) ¹Gremien sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen nach Abs. 6 werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 19 Abs. 2 stimmberechtigten Professorinnen und Professoren außer Betracht; dies gilt auch für Mitwirkungsberechtigte im Sinne des Art. 85 Abs. 2 BayHIG, soweit nicht Prüfungsverfahren von Mitgliedern ihrer Universität berührt sind. ³Die vorsitzende Person stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. ⁴Das Gremium gilt sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. ⁵Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Gremium zur Behandlung

desselben Gegenstands erneut geladen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) ¹Die Gremien beschließen, soweit nichts anderes geregelt ist, mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag, wenn sie stimmberechtigt ist; ansonsten gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

(4) ¹Gremien können beschließen, dass die Zuschaltung von Mitgliedern oder anderen teilnahmeberechtigten Personen (z.B. Gutachterinnen und Gutachter) sowie die Durchführung einer Sitzung oder von Teilen einer Sitzung mithilfe digitaler Medien (z.B. Videokonferenz) erfolgt (digitale Sitzung), sofern eine Übertragung rechtssicher und datenschutzgerecht erfolgt und sichergestellt ist, dass die Mitwirkung des bzw. der Zugeschalteten nicht beeinflusst wird. ²Die Abs. 1 bis 3 und 6 bis 7 gelten entsprechend; eine geheime Abstimmung ist insoweit nur zulässig, sofern diese technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann.

(5) ¹Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch Stimmabgabe mit Hilfe elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die vorsitzende Person dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied in Textform widerspricht sowie drei Viertel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss erklären; Abs. 4 Satz 2, 2. Hs. gilt entsprechend. ²Solche Beschlüsse werden von der vorsitzenden Person schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

(6) ¹Bei Abwesenheit eines Mitglieds eines Gremiums ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung (Bevollmächtigung) für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich; die vorsitzende Person kann zulassen, dass Stimmrechtsübertragungen in von ihr näher zu bestimmender Weise auf elektronischem Weg erteilt werden. ²Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertreterinnen oder Vertretern in den Gremien kann das Stimmrecht nur auf eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der gleichen Gruppe übertragen werden; sind alle Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, kann das Stimmrecht auf die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter (§ 16 Abs. 5 der Wahlsatzung) übertragen werden. ³Bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Gremium kann das Stimmrecht nur auf die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter (§ 16 Abs. 5 der Wahlsatzung) übertragen werden. ⁴Ein Mitglied eines Gremiums kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. ⁵Das abwesende Mitglied kann der bevollmächtigten Person Maßgaben erteilen, wie das fremde Stimmrecht auszuüben ist.

(7) ¹Über Gremiensitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. den Namen der vorsitzenden Person und der anwesenden Mitglieder des Gremiums,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

³Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person und, soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(8) Nähere Verfahrensregelungen können die Gremien, insbesondere das Präsidium, der Senat und der Universitätsrat sowie die Organe der Studierendenvertretung durch eine Geschäftsordnung treffen.

§ 38

Gastrecht für neu gewählte Mitglieder

Die neu gewählten Mitglieder in den Gremien haben während der Übergangszeit zwischen ihrer Wahl und dem Beginn ihrer Amtszeit ein Gastrecht.

§ 39 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit

(1) ¹Die Gremien tagen nicht öffentlich; § 30 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt. ²Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- und Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. ³Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Studierende des gleichen Studiengangs oder sonstige Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden.

(2) ¹Mitglieder der Universität und ihnen gleichgestellte Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion der Universität bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die arbeits- und beamtenrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht sowie eine etwaige strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt. ²Stellt ein Gremium eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht eines seiner Mitglieder nach dessen Anhörung fest und erscheinen eine Rüge des Mitglieds oder ein Ausschluss des Mitglieds für eine oder mehrere auf die Feststellung der Verschwiegenheitspflicht folgende Sitzungen des Gremiums angesichts der Schwere des Verstoßes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nicht ausreichend, kann das Gremium mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder das betreffende Mitglied, das insoweit kein eigenes Stimmrecht besitzt, seines Amtes oder seiner Funktion in dem Gremium entheben; unmittelbare Wiederwahl oder Bestellung ist ausgeschlossen. ³Die Feststellung des Verstoßes eines Mitglieds gegen die Verschwiegenheitspflicht und seine Folgen werden von dem Gremium in seinem Wirkungsbereich bekannt gegeben. ⁴Sätze 2 und 3 finden auf die Mitglieder des Präsidiums keine Anwendung.

Neunter Teil. Wahlvorschriften

1. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen

§ 40 Wahlgrundsätze

(1) ¹Wahlleiterin oder Wahlleiter einer Wahl ist die vorsitzende Person des jeweiligen Gremiums; § 5 Abs. 2 der Wahlsatzung bleibt unberührt. ²Ist sie oder er zur Wahl vorgeschlagen, leitet die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der vorsitzenden Person die Wahl; steht auch diese oder dieser zur Wahl, leitet das Mitglied des Gremiums die Wahl, das der Universität Würzburg am längsten als Professorin oder Professor angehört.

(2) Für die Wahlen gelten die Art. 20 und 21 BayVwVfG nicht.

(3) Wahlvorschläge können von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums bis zur Eröffnung der Wahl gemacht werden, sofern in den nachfolgenden Wahlvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums hat eine Stimme.

(5) ¹Gewählt wird, wenn kein Mitglied des jeweiligen Gremiums widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen, sofern in den nachfolgenden Wahlvorschriften nichts anderes bestimmt ist; die Wahl findet auf Verlangen eines Mitglieds geheim statt, sofern in den nachfolgenden Wahlvorschriften bzw. in den für ein bestimmtes Gremium geltenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; findet eine Wahl geheim statt, wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. ²Offene oder geheime Wahlen können auch elektronisch stattfinden, sofern dies technisch rechtssicher möglich ist und ein entsprechender Dienst bereitgestellt werden kann; die Entscheidung hierüber obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(6) ¹Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los, sofern in den nachfolgenden Wahlvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(7) Über den Ablauf einer Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterzeichnet; soweit eine Schriftführerin oder ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, ist die Niederschrift auch von dieser oder diesem zu unterzeichnen.

(8) Die nachfolgenden Abschnitte des 9. Teils sowie die Wahlsatzung können Ergänzungen und Abweichungen von diesen Wahlgrundsätzen vorsehen.

§ 41

Zulässigkeit des Panaschierens in der Gruppe der Studierenden bei den Hochschulwahlen

¹In Ausgestaltung von § 11 Abs. 2 der Wahlsatzung kann bei den Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten sowie bei der Wahl der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in das Studierendenparlament die wahlberechtigte Person innerhalb der ihr zustehenden Stimmenanzahl ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern auch aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren). ²Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerberinnen oder Bewerbern weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig einen Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt; dies gilt nicht, wenn die wahlberechtigte Person gleichzeitig mehr als einen Wahlvorschlag kennzeichnet. ³Für die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) werden die Zahlen der gültigen Stimmen nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind.

2. Abschnitt. Wahl der Universitätsleitung

1. Kapitel. Allgemeines

§ 42 Zeitpunkt

¹Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Universitätsrat findet spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten statt, die Wahlen der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten durch den Universitätsrat finden spätestens 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten statt. ²Ort und Zeit der Wahlen werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter festgelegt.

§ 43 Wahlorgan

¹Die Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. ²Ihr oder ihm obliegt auch

1. die Entscheidung über die Gültigkeit der bei der Wahl abgegebenen Stimmen,
2. die Entscheidung über Einwendungen, die während der Wahlsitzung mit der Begründung erhoben werden, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß verlaufe.

2. Kapitel. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 44 Ausschreibung

(1) ¹Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten wird spätestens 30 Wochen vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten öffentlich ausgeschrieben. ²Die Bewerbungsfrist soll nicht kürzer als drei Wochen sein.

(2) Die Ausschreibung obliegt dem Universitätsrat.

§ 45 Findungskomitee

Die vorsitzenden Personen des Senats und des Universitätsrats können im Einvernehmen mit dem Universitätsrat zur Gewinnung einer geeigneten Kandidatin oder eines geeigneten Kandidaten ein Findungskomitee einsetzen; dieses kann nach der Ausschreibung (§ 44) Kandidatinnen oder Kandidaten für das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten zur Bewerbung auffordern.

§ 46 Vorbereitung der Wahl

(1) ¹Nach Ablauf der Bewerbungsfrist haben die Mitglieder des Universitätsrats, die Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten sowie die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft das Recht, die Bewerbungen und die vollständigen Bewerbungsunterlagen einzusehen. ²Sie sind über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen und die Dauer, die zumindest zwei Wochen betragen soll, von der vorsitzenden Person des Universitätsrats schriftlich zu informieren.

(2) ¹Für die Wahl können die Mitglieder des Universitätsrats sowie die Dekaninnen und Dekane Vorschläge auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung der Stelle bei der vorsitzenden Person des Universitätsrats innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Einsichtnahmedauer einreichen. ²Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.

(3) ¹Die vorsitzenden Personen des Senats und des Universitätsrats sollen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge nach Abs. 2 eine vorläufige Kandidatenliste erstellen und bestimmen, dass die vorsitzende Person des Universitätsrats in einer Veranstaltung, zu der neben den Mitgliedern des Universitätsrats auch die Dekaninnen und Dekane sowie die oder der Beauftragte der Universität für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft einzuladen sind, die Anwesenden über Person und Werdegang der Kandidatinnen oder Kandidaten informiert und diesen Gelegenheit zur Vorstellung gibt. ²Ist die vorsitzende Person des Universitätsrats mit ihrem oder seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt ihre oder seine Aufgabe das nach Jahren älteste Mitglied der nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Universitätsrats; ist die vorsitzende Person des Senats mit ihrem oder seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt ihre oder seine Aufgabe das Mitglied der gewählten Mitglieder des Senats, das der Universität Würzburg am Längsten als Professorin oder Professor angehört. ³Im Anschluss an die Vorstellung wird den Anwesenden Gelegenheit gegeben, Fachfragen an die Kandidatinnen oder an die Kandidaten zu stellen; diese Befragung kann von der vorsitzenden Person zeitlich begrenzt werden. ⁴Die Veranstaltung findet spätestens 21 Tage vor der Wahl statt.

(4) ¹Die vorsitzenden Personen des Senats und des Universitätsrats erstellen gemeinsam auf der Grundlage der Vorschläge nach Abs. 2 und, sofern eine Veranstaltung gem. Abs. 3 stattgefunden hat, auf der Grundlage des Ergebnisses dieser Veranstaltung einen Wahlvorschlag; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Wahlvorschlag muss für jede Vorgeschlagene oder jeden Vorgeschlagenen enthalten:

1. den Namen und den Vornamen,
2. gegebenenfalls den akademischen Grad,
3. das Geburtsdatum,
4. die bisherige Amts- und Berufsbezeichnung,
5. genaue Angaben über die Stelle, an der, und die Stellung, in der sie oder er tätig ist.

³Die Bewerbungen der Vorgeschlagenen sind mit allen Anlagen beizufügen. ⁴Soweit Personen vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben haben, tritt an die Stelle der Bewerbung die Einverständniserklärung.

(5) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 10. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie den Wahlvorschlag gem. Abs. 4 Satz 2 ohne die in Abs. 4 Sätze 3 und 4 genannten Anlagen. ³Die Dekaninnen und Dekane aller Fakultäten können an der Sitzung gem. § 47 Abs. 1 bis zum Zeitpunkt der Aussprache teilnehmen.

§ 47 Wahl

(1) ¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl gegeben sind. ²Die Wahl kann durchgeführt werden, wenn sämtliche Mitglieder des Universitätsrats ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen (§ 37 Abs. 6) werden bei der Feststellung mitberücksichtigt. ³Sodann gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlvorschlag bekannt. ⁴Sie oder er informiert den Universitätsrat über Person und Werdegang der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten und gibt diesen Gelegenheit zur Vorstellung; sofern eine Veranstaltung gem. § 46 Abs. 3 stattgefunden hat, ist die Vorstellung jeweils auf 10 Minuten begrenzt.

(2) Bei Bedarf kann der Universitätsrat beschließen, dass eine Personalbefragung und eine Aussprache stattfinden, die auf zwei Stunden begrenzt werden können.

(3) ¹Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit einem amtlichen Stimmzettel, bei elektronischer Wahl im Wahlportal mittels eines elektronischen Stimmzettels. ²Auf dem Stimmzettel sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der im Wahlvorschlag festgelegten Reihenfolge aufzuführen. ³Jedes Mitglied des Universitätsrats hat eine Stimme.

(4) ¹Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. auf ihm keine oder keiner der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet ist (Stimmenthaltung),
2. mehr als eine oder einer der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten gekennzeichnet ist,
3. in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist,
4. er Zusätze oder Vorbehalte enthält,
5. der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

²Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(5) ¹Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Universitätsrats erhält. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, findet als dritter Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen im zweiten Wahlgang statt; kommen für diese Stichwahl mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten mit gleicher Stimmzahl in Betracht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein weiterer Wahlgang unter diesen Kandidatinnen und Kandidaten; erbringt dieser Wahlgang keine Entscheidung, finden weitere Wahlgänge statt. ³In der Stichwahl ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. ⁴Endet auch dieser Wahlgang mit Stimmgleichheit, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(6) Enthält der Wahlvorschlag nur zwei Kandidatinnen oder Kandidaten, gilt Abs. 5 entsprechend.

(7) ¹Enthält der Wahlvorschlag nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt. ²Abs. 5 Satz 3, 2. HS, und Satz 4 gelten entsprechend.

(8) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.

§ 48 Annahme der Wahl

¹Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter teilt der oder dem Gewählten das Wahlergebnis mit und fordert sie oder ihn auf, zur Niederschrift oder binnen einer Frist von drei Tagen schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. ²Geht bis dahin keine Erklärung ein, gilt die Wahl als abgelehnt.

§ 49 Wiederholung der Wahl

(1) ¹Ist die Wahl nicht zustande gekommen, weil die Mehrheit der Mitglieder nicht oder nicht mehr anwesend war, ist die Wahl innerhalb von drei Wochen zu wiederholen. ²In diesem Fall ist die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden vorzunehmen. ³Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. ⁴Für eine Wahl genügt die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, einschließlich der übertragenen Stimmen.

(2) ¹Hat die oder der Gewählte die Wahl nicht angenommen oder ist die Wahl aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen nicht zustande gekommen, ist die Wahl frühestens nach sechs Wochen vom Tag der Wahl an gerechnet, spätestens im folgenden Semester, zu wiederholen. ²In diesem Fall können die vorsitzenden Personen des Senats und des Universitätsrats ihren Wahlvorschlag bis zum 21. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen. ³Die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten kann noch einmal öffentlich ausgeschrieben werden; die Entscheidung trifft der Universitätsrat.

3. Kapitel. Wahl der weiteren Mitglieder der Universitätsleitung

§ 50 Wahlverfahren

(1) ¹Die weiteren Mitglieder des Präsidiums mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers werden vom Universitätsrat auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die designierte Präsidentin oder den designierten Präsidenten, in getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident, kann außer den der Universität Würzburg angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (§ 19 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Nr. 2 BayHIG) zur Wahl vorschlagen.

(3) ¹Die Präsidentin oder der Präsident, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident, erstellt rechtzeitig eine Liste mit den Wahlvorschlägen. ²§ 46 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. ³Den Vorschlägen ist eine Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten beizufügen.

(4) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens am 10. Tag vor der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie die Vorschlagsliste der Präsidentin oder des Präsidenten, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten durch die designierte Präsidentin oder den designierten Präsidenten.

§ 51

Wahl; Annahme der Wahl

(1) ¹Für den Ablauf der Wahl gilt § 47 entsprechend. ²Die Präsidentin oder der Präsident, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident, hat das Recht, die Wahlvorschläge zu erläutern und zu begründen.

(2) ¹§ 48 Satz 1 gilt entsprechend. ²Die Wahl kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

§ 52

Wiederholung der Wahl

(1) Nimmt eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl aus wichtigem Grund nicht an oder kommt eine Wahl nicht zustande, ist die Wahl unverzüglich, frühestens jedoch nach drei Wochen, zu wiederholen.

(2) Für die Wahl kann die Präsidentin oder der Präsident, nach einer Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident, ihre oder seine Vorschlagsliste bis zum 14. Tag vor der Wiederholung der Wahl ändern oder ergänzen.

(3) § 49 Abs. 1 gilt entsprechend; Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

(4) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats sind spätestens eine Woche vor der Wiederholung der Wahl schriftlich zu laden. ²Mit der Ladung erhalten sie die neuen Wahlvorschläge.

3. Abschnitt.

Wahl der Dekanin oder des Dekans, der Prodekanin oder des Prodekans und der Studiendekanin oder des Studiendekans

§ 53

Wahlverfahren

(1) ¹Die Wahl der Dekanin oder des Dekans findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Dekanin oder des im Amt befindlichen Dekans möglichst in der Vorlesungszeit statt. ²Auf den Ablauf der Amtszeit weist die Dekanin oder der Dekan vor der Ladung rechtzeitig hin. ³Ort und Zeit der Wahl setzt die Dekanin oder der Dekan fest. ⁴Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder des Fakultätsrats spätestens am 35. Tag vor der Wahl schriftlich dazu ein.

(2) ¹Für die Wahl können die Mitglieder des Fakultätsrats aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät bis spätestens am 28. Tag vor der Wahl Vorschläge machen. ²Soweit durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt worden ist, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekanin oder Dekan auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist, können auch andere Personen vorgeschlagen werden; für diese Personen gilt Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayHIG entsprechend. ³Auf der Grundlage des Ergebnisses der Vorschläge erstellen die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan einen Wahlvorschlag; soweit weitere Prodekaninnen oder Prodekane gewählt sind, nimmt diese Aufgabe die oder der nach der Vertretungsregelung zuständige Prodekanin oder Prodekan wahr. ⁴Ist die oder der im Amt befindliche Dekanin oder Dekan oder die oder der im Amt befindliche Prodekanin oder Prodekan mit ihrem oder seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, übernimmt ihre oder seine Aufgabe jeweils das Mitglied der gewählten Mitglieder des Fakultätsrats, das der Universität Würzburg am längsten als Professorin oder Professor angehört; soweit weitere Prodekaninnen oder Prodekane gewählt sind, übernimmt diese Aufgabe jeweils die oder der nach der Vertretungsregelung

zuständige Prodekanin oder Prodekan. ⁵Zur Einholung des erforderlichen Einvernehmens mit dem Wahlvorschlag teilt die Dekanin oder der Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten den Wahlvorschlag bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl mit; kommt ein Beschluss des Präsidiums nicht bis spätestens am 7. Tag vor der Wahl zustande, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. ²Steht die Dekanin oder der Dekan selbst zur Wiederwahl, leitet die Prodekanin oder der Prodekan die Wahl; Abs. 2 Satz 3, 2. HS gilt entsprechend. ³Steht auch diese Prodekanin oder dieser Prodekan zur Wahl, leitet das Mitglied des Fakultätsrats, das der Universität Würzburg am längsten als Professorin oder Professor angehört, die Wahl; Abs. 2 Satz 4, 2. HS gilt entsprechend.

(4) ¹Gewählt wird ohne Aussprache schriftlich in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme. ³§ 47 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats auf sich vereinigt. ²Erreicht keine Kandidatin oder kein Kandidat im ersten Wahlgang diese Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Erreicht auch in diesem Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, ist als Dekanin oder Dekan gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. ⁴Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt diese wiederum Stimmgleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁵Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, ist sie oder er gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.

(6) ¹Die Wahl zur Dekanin oder zum Dekan kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ob ein wichtiger Grund gegeben ist, entscheidet der Fakultätsrat.

(7) ¹Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt die oder der Gewählte die Wahl aus wichtigem Grund nicht an, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt. ²Die Wahl kann nur binnen einer Frist von drei Tagen aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter abgelehnt werden.

(8) Eine Abwahl durch den Fakultätsrat ist ausgeschlossen.

(9) ¹Die Prodekaninnen oder Prodekane werden auf Vorschlag der jeweiligen Dekanin oder des jeweiligen Dekans aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Fakultät gewählt; sofern mehrere Prodekaninnen oder Prodekane gewählt werden, kann eine Prodekanin oder ein Prodekan aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden (§ 19 Abs.2 Satz 1 Nr. 2 Nr. 2 BayHIG) gewählt werden. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl der Prodekaninnen oder der Prodekane ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. ³Im Übrigen gelten die Abs. 1 und 3 bis 8 entsprechend.

(10) ¹Die Studiendekaninnen oder Studiendekane werden aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren der Fakultät gewählt; die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat legen unbeschadet des Vorschlagsrechts der sonstigen Mitglieder des Fakultätsrats einen Vorschlag vor. ²Wahlleiterin oder Wahlleiter für die Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. ³Im Übrigen gelten die Abs. 1 und 3 bis 8 entsprechend.

(11) ¹Werden Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan und Studiendekanin oder Studiendekan gleichzeitig gewählt, findet die Wahl in getrennten Wahlgängen statt. ²Bis zur Wahl einer neuen Dekanin oder eines neuen Dekans führt die im Amt befindliche Dekanin oder der im Amt befindliche Dekan die laufenden Geschäfte der Fakultät fort.

4. Abschnitt.

Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats und des Studierendenparlaments sowie

Wahl des Studentischen Sprecher*innenrats

§ 54

Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats

- (1) ¹Die Wahl der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachschaftenrats, die zeitnah nach den Hochschulwahlen und möglichst noch vor Semesterende stattfinden soll. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. ³Die Ladung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder eine von dieser oder von diesem beauftragte Person leitet die Sitzung bis zur Wahl der vorsitzenden Person des Fachschaftenrats. ²Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.
- (3) ¹Jedes Mitglied des Fachschaftenrats kann zur Wahl der oder des Vorsitzenden eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus der Mitte des Gremiums vorschlagen. ²Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind, wenn sie ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. ³Wahlvorschläge können in der Sitzung bis zur Eröffnung der Wahl abgegeben werden. ⁴Vor Beginn der Wahl erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung.
- (4) ¹Auf Antrag von fünf Mitgliedern des Gremiums findet eine Befragung zur Person statt. ²Nach deren Abschluss hat auf Verlangen von fünf Mitgliedern eine Personaldebatte stattzufinden. ³Personalbefragung und Debatte sind auf jeweils eine halbe Stunde begrenzt.
- (5) ¹Die Wahl ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel, bei elektronischer Wahl im Wahlportal mittels elektronischer Stimmzettel. ²Jedes Mitglied des jeweiligen Gremiums hat eine Stimme; § 47 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Fachschaftenrats auf sich vereinigt. ²Erreicht im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl unter den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. ³Haben mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreicht, entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl ein erneuter Wahlgang, an dem diejenigen Kandidatinnen oder Kandidaten teilnehmen, die die höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. ⁴Erbringt auch diese Wahl keine zwei stimmstärksten Personen, so entscheidet über die Teilnahme an der Stichwahl das durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. deren oder dessen beauftragte Person gezogene Los. ⁵Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ⁶Kandidieren nur zwei Bewerberinnen oder Bewerber, gelten die Sätze 1, 2 und 4 entsprechend. ⁷Kandidiert nur eine Bewerberin oder ein Bewerber, ist sie oder er abweichend von Satz 1 gewählt, wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen übersteigt.
- (7) ¹Die Präsidentin oder der Präsident bzw. deren oder dessen beauftragte Person teilt der gewählten Person unverzüglich das Wahlergebnis mit. ²Die Wahl ist angenommen, wenn die gewählte Person dies zur Niederschrift erklärt.
- (8) Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, oder kommt eine Wahl nicht zustande, findet, sofern die Wahl nicht sofort in der Sitzung wiederholt wird, spätestens drei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.
- (9) ¹Scheidet die vorsitzende Person des Fachschaftenrats vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von drei Wochen für den Rest der Amtsperiode des Gremiums eine Nachwahl durchzuführen. ²Die Frist ist während der vorlesungsfreien Zeit und den Weihnachtsferien gehemmt. ³Für das Wahlverfahren gelten die Absätze 1 und 3 bis 8 entsprechend. ⁴Bis zur Wahl einer oder

eines neuen Vorsitzenden führt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die laufenden Geschäfte der oder des Vorsitzenden fort. ⁵Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden, nimmt bis zur Nachwahl nach Satz 1 ein auszuosendes, nicht verhindertes Mitglied des Fachschaftenrats die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr.

(10) Für die Wahl der stellvertretenden vorsitzenden Person des Fachschaftenrats gelten die Absätze 1 und 3 bis 9 entsprechend.

§ 55

Wahl der vorsitzenden Person und der stellvertretenden vorsitzenden Person des Studierendenparlaments

(1) ¹Die Wahl der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments, die nach der konstituierenden Sitzung des Fachschaftenrats (§ 54 Abs. 1) zeitnah nach den Hochschulwahlen und möglichst noch vor Semesterende stattfinden soll. ²Ort und Zeit der Wahl setzt die Präsidentin oder der Präsident fest. ³Die Ladung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung hat spätestens eine Woche vor der Wahl schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) § 54 Abs. 2 bis 10 gelten entsprechend.

§ 56

Wahl des Studentischen Sprecher*innenrats

(1) Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung gem. § 55 Abs. 1 in getrennten Wahlgängen die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats für die Dauer der Amtsperiode des Studierendenparlaments gem. § 33 Abs. 2 Nr. 1.

(2) ¹Die Wahl wird von der neu gewählten vorsitzenden Person des Studierendenparlaments geleitet. ²Sie oder er bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Wahl eine Niederschrift führt.

(3) Jede und jeder Wahlberechtigte kann in jedem Wahlgang jeweils nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen.

(4) § 54 Abs. Abs. 3 Sätze 2 und 4 sowie Abs. 4 bis 8 gelten entsprechend.

**Zehnter Teil.
Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und
Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren**

**§ 57
Berufungsverfahren**

Das Berufungsverfahren von Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsprofessorinnen und Nachwuchsprofessoren richtet sich nach den Vorschriften des BayHIG und der Berufungssatzung der Universität Würzburg.

**Elfter Teil.
Schlussvorschriften**

**§ 58
Übergangsvorschriften**

Es gelten die Übergangsbestimmungen der Art. 127 und 128 BayHIG.

**§ 59
In-Kraft-Treten**

Die Grundordnung tritt am 02. Januar 2023 in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung vom 15. Juni 2007 [Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2007-12>], zuletzt geändert durch § 1 der Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 15. Oktober 2020 [Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/aml/veroeffentlichungen/2020-48>], außer Kraft.